

aber sie formulieren den Satz anders als die bisher genannten Hss.: (Sch)laten sint dy: do vnser olderen her to lande quamen unde begunden etc.⁷⁸⁾; Dm bringt statt des etc eine längere Weiterführung: den acker zu werken (unde . . .), den do der acker gelassin wart, dar von sint die laten gekomen; . . .⁷⁹⁾.

Aus dem Angeführten ergibt sich, daß „die Lesart *begunden* eine Corruptel ist, erwachsen aus *bedwungen*“ und daß die „Fassung von Ch Cw — Db ohne eine andere Vorlage nicht zu verstehen ist“, daß aber „eine Abkürzung des langen Textes von Dm in diesen Hss. nicht vorliegen kann“.

Für den Aufbau und die Entstehung des Glossenwerks sind die beiden ersten Angaben für das Erlöschen von *geselschop und gemenheit* in der Abhandlungsglosse I 12 ein charakteristisches Beispiel. Der zweite Grund lautet (in Ch): *Is ok der gesellen velle und vorgheit erer eyne, so vorgeit ok de zelschop* (ut + Zitat). (Die nachfolgenden Angaben 3—5 sind sprachlich in derselben Weise aufgebaut wie Punkt 2.) Als erster Grund wird ebenfalls der Tod eines Gesellschafters genannt, aber hierbei wird dem natürlichen Tod der juristische gegenüber gestellt, wenn ein Gesellschafter das Recht des freien Mannes verliert, indem er sich zu eigen gibt oder verbannt wird oder als Mönch in ein Kloster eintritt. Also zwei verschiedene Glossierungen desselben Begriffs (in verschiedenem syntaktischem Aufbau) aneinander gereiht, als ob es sich um zwei verschiedene Gründe handelte!

Wie bereits oben erwähnt⁸⁰⁾, hat Dm in Glgr. II von I 6 nach der Worterklärung der *wederstadinge* und vor der kritischen Glosse zu dem (später erweiterten) Stichwort *nene scult* das (zu Ssp. I 6 § 5 passende) Stichwort *dy schult dy der man selbin schuldig ist*. Da Dm das richtige Stichwort *nene scult* fehlt, vermutete Sch w e r i n, daß spätere Überarbeitung diese Stichwort-Lücke mißverständlich ergänzt habe. Im übrigen war dieses falsche Stichwort im Kreis der von ihm untersuchten Hss. eine singuläre Erscheinung. Nach Verbreiterung der Hss.-Grundlage läßt sich diese Hypothese wohl nicht mehr aufrecht erhalten; denn auch Df

⁷⁸⁾ Dm hat das etc. durchgestrichen und fährt statt dessen fort: *dy zu betwungen, do lizzen sy dy selbin besiczen etc.*

⁷⁹⁾ De hat seine Vorlage offensichtlich nicht verstanden und gibt einen ganz verwirrten Text. Dg's Erklärung kennzeichnet sich deutlich als die einer Bearbeitung des Glossenwerks: *laten daz sint gebur, di zu zinsrechte siczen odr zu dinste.*

⁸⁰⁾ Vgl. S. 475.